

DAIMLER TRUCK

Daimler Truck

**Beschwerdeverfahren für die
Daimler Truck-Lieferkette –
Verfahrensordnung**

(Dezember 2022)

Über dieses Dokument

Die Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)¹ hat für Daimler Truck höchste Priorität. Verstöße gegen das Gesetz müssen frühzeitig erkannt werden, um entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten und mögliche Schäden für unser Unternehmen, unsere Beschäftigten, Kunden, Geschäftspartner und weitere Betroffene abzuwenden. Daimler Truck² hat einen zentralen Beschwerdeprozess etabliert, um die Anforderungen des LkSG umzusetzen und Hinweisen bzw. Beschwerden zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sowie Verletzungen menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten in der Daimler Truck-Lieferkette fair und angemessen nachzugehen.

Whistleblower System SpeakUp @ Daimler Truck

Regelverstöße und Rechtsverletzungen, einschließlich Verstöße gegen menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichten nach dem LkSG,³ die möglicherweise im Geschäftsbereich von Daimler Truck auftreten, fallen in den Zuständigkeitsbereich unseres zentralen Hinweisgebersystems SpeakUp (ehemals Hinweisgebersystem Business Practices Office, BPO). Hinweise auf mögliche Rechtsverletzungen und Regelverstöße können weltweit an SpeakUp gemeldet werden. In Deutschland steht Hinweisgebern als weitere Anlaufstelle ein externer Neutraler Mittler zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auf der Daimler Truck-Webseite in der Rubrik „SpeakUp“:

[Whistleblowing System SpeakUp | Daimler Truck](#)

Nachfolgend sind die wichtigsten Grundsätze und Informationen zum Verfahrensablauf dargestellt.

Die Verfahrensordnung enthält die zwingenden gesetzlichen Vorgaben für das Beschwerdeverfahren nach dem LkSG und orientiert sich an der Handreichung „Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“, herausgegeben vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Daimler Truck behält sich das Recht vor, diese Verfahrensordnung von Zeit zu Zeit nach Bedarf zu überarbeiten.

¹ Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2959).

² Mit „Daimler Truck“ sind die Daimler Truck Holding AG, die Daimler Truck AG sowie die kontrollierten Daimler Truck-Konzerngesellschaften gemeint.

³ Für eine Darstellung wird auf den Gesetzestext des LkSG nebst Gesetzesbegründung sowie auf die allgemeingültigen Handreichungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) verwiesen.

Inhalt

A. Allgemeine Grundsätze	4
I. Objektivität und Unparteilichkeit	4
II. Vertraulichkeit.....	4
III. Schutz der hinweisgebenden Person.....	4
IV. Einbindung der hinweisgebenden Person	5
V. Verfahrensdauer.....	5
VI. Verfahrenskosten	5
B. Anwendungsbereich	5
Für welche Art von Beschwerden oder Hinweisen kann das Verfahren genutzt werden?	5
C. Verfahrensablauf	6
I. Abgabe eines Hinweises bzw. einer Beschwerde	6
1. Wer kann einen Hinweis bzw. eine Beschwerde abgeben?	6
2. Über welche Meldekanäle können Hinweise gemeldet bzw. Beschwerden eingereicht werden?.....	6
3. Welche Angaben sollten ein Hinweis bzw. eine Beschwerde enthalten?	7
II. Verfahren – Was passiert nach Abgabe des Hinweises bzw. der Beschwerde?.....	7
1. Eingangsbestätigung.....	7
2. Registrierung und Weiterleitung an die zuständige Untersuchungseinheit	7
3. Prüfung des Hinweises bzw. der Beschwerde.....	7
4. Folgemaßnahmen (Präventions- und Abhilfemaßnahmen)	8
5. Abschluss und Überprüfung.....	8

A. Allgemeine Grundsätze

Im Rahmen eines transparenten Verfahrens schützt das Beschwerdeverfahren unser Unternehmen, unsere Beschäftigten, Kunden, Geschäftspartner sowie weitere Betroffene, insbesondere die hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Personen (nachfolgend einheitlich als „hinweisgebende Person(en)“ bezeichnet). Einheitliche und schnelle Prozesse sowie eine vertrauliche und professionelle Bearbeitung von Hinweisen und Beschwerden durch interne Experten bilden das Fundament dieses Systems. Insbesondere alle mit der Durchführung des Verfahrens beauftragten Beschäftigten sind bestrebt, die Hinweise und Beschwerden auf faire, ausgewogene und transparente Weise zu untersuchen und Probleme effizient und effektiv zu lösen. Im Einzelnen gilt folgendes:

I. Objektivität und Unparteilichkeit

Alle Hinweise bzw. Beschwerden werden neutral und objektiv unter Beachtung der Unschuldsvermutung bearbeitet.

Die von Daimler Truck mit der Durchführung des Verfahrens beauftragten Beschäftigten sind unparteiisch, das heißt, sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unabhängig und in diesem Zusammenhang nicht an Weisungen gebunden.

II. Vertraulichkeit

Die von Daimler Truck mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Beschäftigten bearbeiten jeden Fall mit äußerster Vertraulichkeit. Das gilt insbesondere für personenbezogene Daten.

Die Identität der hinweisgebenden Person wird, soweit es diese wünscht und es gesetzlich möglich ist, nicht offengelegt. Von der Vertraulichkeit der Identität umfasst sind auch Personen, die Gegenstand eines Hinweises bzw. einer Beschwerde sind, und der sonstigen darin genannten Personen. Etwaige gesetzliche und behördliche Offenlegungs- und Meldepflichten sind vom Grundsatz der Vertraulichkeit ausgenommen.

III. Schutz der hinweisgebenden Person

Benachteiligung, Einschüchterungen oder Anfeindungen gegenüber der hinweisgebenden Person sowie sonstige Repressalien gegen hinweisgebende Personen oder Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an Untersuchungen mitwirken, sind unzulässig und werden nicht geduldet.

Die hinweisgebenden Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an Untersuchungen mitwirken, werden durch Daimler Truck bestmöglich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten vor Diskriminierung und Repressalien geschützt.

IV. Einbindung der hinweisgebenden Person

Jeder Hinweis und jede Beschwerde wird von Daimler Truck ernst genommen. Daher wird die hinweisgebende Person grundsätzlich über die Bearbeitung des Sachverhalts sowie den Ausgang der einzelnen Verfahrensschritte informiert. Bei der Bearbeitung von Hinweisen bzw. Beschwerden wird größtmögliche Transparenz gegenüber der hinweisgebenden Person angestrebt. Vielfach muss Daimler Truck aber im Rahmen der Informationen auch entgegenstehende, rechtlich geschützte Interessen anderer Personen und Unternehmen berücksichtigen, z.B. datenschutzrechtliche Anforderungen oder andere Geheimhaltungspflichten, wenn gegen Personen ermittelt wird.

V. Verfahrensdauer

Daimler Truck bemüht sich nach besten Kräften alle eingehenden Hinweise- und Beschwerden zügig und ohne schuldhaftige Verzögerung zu bearbeiten. Gleichzeitig wird darauf geachtet, dass der hinweisgebenden Person im Rahmen der Sachverhaltsermittlung ausreichend Zeit eingeräumt wird, auf Rückfragen zu reagieren und relevante Gesichtspunkte vorzutragen.

Je nach Umfang und Komplexität des Sachverhalts kann die sachgerechte Prüfung einer Beschwerde oder eines Hinweises wenige Tage, teilweise aber auch mehrere Monate dauern.

VI. Verfahrenskosten

Das in dieser Verfahrensordnung beschriebene Verfahren kann kostenlos in Anspruch genommen werden.

Kosten und Aufwendungen, die der hinweisgebenden Person unter Umständen im Zusammenhang mit der Nutzung des Beschwerdeverfahrens entstehen könnten, werden von Daimler Truck grundsätzlich nicht übernommen. Insbesondere erfolgt keine Übernahme von Reisekosten oder Kosten für eine Rechtsberatung.

B. Anwendungsbereich

Für welche Art von Beschwerden oder Hinweisen kann das Verfahren genutzt werden?

Das Beschwerdeverfahren für die Daimler Truck-Lieferkette dient der Bearbeitung von Hinweisen oder Beschwerden zu potentiellen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Missständen in den Lieferketten von Daimler Truck. Es erfasst konkret:

- Verdachtsmomente auf Verstöße von Zulieferern gegen geltendes Recht in Bezug auf Menschenrechte bzw. Umweltstandards oder entsprechende Bestimmungen unserer Business Partner Standards (BPS) bzw. die damit in Zusammenhang stehenden spezifischen Vertragsbestimmungen.
- Verdachtsmomente auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten nach dem LkSG, die einem direkten oder indirekten Zulieferer von Daimler Truck zuzurechnen sind.

Zu den menschenrechtlichen Risiken zählen insbesondere der Verstoß gegen das Verbot von Kinderarbeit, der Verstoß gegen das Verbot der Zwangsarbeit, der Verstoß gegen das Verbot aller Formen der Sklaverei, die Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren, die Missachtung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, der Verstoß gegen das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, der Verstoß gegen das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns, die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen, die widerrechtliche Verletzung von Landrechten und widerrechtliche Zwangsräumung sowie der Verstoß gegen das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/ öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Verletzungen oder anderen Beeinträchtigungen führen können.⁴

Umweltbezogene Risiken ergeben sich insbesondere im Zusammenhang mit Quecksilber, persistenten organische Stoffen (POPs) und gefährlichen Abfällen.⁵

C. Verfahrensablauf

I. Abgabe eines Hinweises bzw. einer Beschwerde

1. Wer kann einen Hinweis bzw. eine Beschwerde abgeben?

Jede Person kann einen Hinweis bzw. eine Beschwerde über potentielle Missstände entlang der Lieferkette von Daimler Truck abgeben.

Wird eine Meldung im Namen einer möglicherweise betroffenen Person abgegeben, um eine individuelle Abhilfemaßnahme nach dem LkSG zu erwirken, kann die Vorlage einer wirksamen Vertretungsvollmacht erbeten werden. Dies beeinträchtigt nicht die Prüfung und Bearbeitung der Meldung.

2. Über welche Meldekanäle können Hinweise gemeldet bzw. Beschwerden eingereicht werden?

Hinweise bzw. Beschwerden können per E-Mail an speakup@daimlertruck.com gesendet werden.

In Deutschland steht hinweisgebenden Personen als weitere Anlaufstelle ein externer Neutraler Mittler zur Verfügung. Der Neutrale Mittler ist unter folgender E-Mail-Adresse erreichbar: daimlertruck@ra-neutralermittler.de

Detaillierte Informationen zu diesen sowie weiteren Hinweiskanälen können der [Daimler Truck-Webseite in der Rubrik „SpeakUp“](#) entnommen werden.

⁴ Für eine tiefergehende Darstellung der Risiken nach dem LkSG wird auf den Gesetzestext nebst Gesetzesbegründung sowie auf die allgemeingültigen Handreichungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) verwiesen.

⁵ Ebenda.

Hinweise bzw. Beschwerden, die über die Meldekanäle eingehen, werden nach deren Eingang von SpeakUp intern dokumentiert.

Die hinweisgebenden Personen werden in der Regel schnellstmöglich informiert, sobald der Hinweis oder die Beschwerde bei SpeakUp eingegangen ist.

3. Welche Angaben sollten ein Hinweis bzw. eine Beschwerde enthalten?

Damit eine Meldung angemessen bearbeitet und untersucht werden kann, ist es wichtig, dass diese so konkret wie möglich ist. Hilfreich ist die Berücksichtigung folgender fünf Fragen: Wer? Was? Wie? Wann? Wo?

Die genannten Informationen erleichtern und beschleunigen die sachgerechte Bearbeitung eines Hinweises bzw. einer Beschwerde. Es ist jedoch keine Voraussetzung für die Bearbeitung, dass eine Beschwerde Informationen zu allen genannten Punkten enthält.

II. Verfahren – Was passiert nach Abgabe des Hinweises bzw. der Beschwerde?

1. Eingangsbestätigung

Je nach gewählter Art des Meldekanals wird der Eingang der Beschwerde zunächst schriftlich oder elektronisch bestätigt, sofern die Kontaktdaten übermittelt wurden.

2. Registrierung und Weiterleitung an die zuständige Untersuchungseinheit

Nach Eingang der Beschwerde bzw. des Hinweises wird diese(r) zunächst von SpeakUp als Fall registriert. SpeakUp führt sodann für jeden Fall eine Erstprüfung zur Einordnung des Sachverhalts durch. Bei SpeakUp eingehende Meldungen eines Verdachts auf menschenrechtliche und umweltbezogene Pflichtverletzungen in der Daimler Truck-Lieferkette werden von SpeakUp schnellstmöglich an die jeweils zuständige Untersuchungseinheit innerhalb von Daimler Truck zur weiteren Aufklärung weitergeleitet.

SpeakUp informiert die hinweisgebende Person in der Regel schnellstmöglich über die Weiterleitung an die zuständige Untersuchungseinheit.

3. Prüfung des Hinweises bzw. der Beschwerde

Im nächsten Schritt prüft die zuständige Untersuchungseinheit, ob ein hinreichend konkreter Anfangsverdacht für eine menschenrechtliche- und umweltbezogene Pflichtverletzungen oder ein nach dem LkSG relevantes Risiko bei einem (direkten oder indirekten) Zulieferer von Daimler Truck besteht.

Sofern die Angaben im Hinweis bzw. der Beschwerde nicht hinreichend konkret sind, prüft die Untersuchungseinheit, ob die hinweisgebende Person kontaktiert werden kann (was z.B. bei anonymen Meldungen ohne Nennung von Kontaktdaten nicht möglich ist). Falls ja, wird der hinweisgebenden Person eine angemessene Frist zur Beantwortung von Rückfragen gesetzt, um den Sachverhalt ggf. zu konkretisieren und plausibilisieren, um einen möglichen Anfangsverdacht zu erhärten.

Sofern der Hinweis bzw. die Beschwerde auch nach Ablauf der gesetzten Frist nicht hinreichend konkret und ggf. in Betracht kommende weitere Konkretisierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, informiert die zuständige Untersuchungseinheit die hinweisgebenden Personen, dass der Vorgang mangels Vorliegen eines hinreichend konkreten Anfangsverdachts geschlossen wird. Das Verfahren wird dann eingestellt.

Ergibt sich aus der Prüfung, dass die Beschwerde bzw. der Hinweis hinreichend konkret und in den Anwendungsbereich des Verfahrens fällt, weil der Vorwurf einen Zulieferer aus der Daimler Truck-Lieferkette betrifft und sich der Vorwurf auf eine menschen- oder umweltrechtliche Pflichtverletzung bezieht, erhält die hinweisgebende Person eine Nachricht über den Ausgang der Vorprüfung und den weiteren Ablauf des Verfahrens.

4. Folgemaßnahmen (Präventions- und Abhilfemaßnahmen)

Wird eine Verdachtslage angenommen oder Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten bei einem Zulieferer bestätigt, prüft die zuständige Untersuchungseinheit, welche Folgemaßnahmen im Einzelfall geeignet, erforderlich und angemessen sind. Dazu zählen beispielsweise Lieferantengespräche zur Erarbeitung eines Konzepts zur Beendigung oder Minimierung eines Verstoßes inklusive Zeitplan (Abhilfemaßnahmenplan) oder auch externe Lieferantenaudits.

Abhängig vom Ergebnis der Maßnahmen werden unternehmerische Entscheidungen getroffen, um einem eventuell festgestellten Verstoß gegen menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichten oder einem menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiko angemessen zu begegnen. Das kann bis zum Auflösen von Geschäftsbeziehungen führen.

5. Abschluss und Überprüfung

Die Untersuchungsergebnisse und Folgemaßnahmen werden in einem internen Abschlussbericht dokumentiert und die hinweisgebende Person sowie betroffene Zulieferer werden schriftlich über den Abschluss des Verfahrens informiert.

Daimler Truck AG
Fasanenweg 10
70771 Leinfelden-Echterdingen
www.daimlertruck.com